

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

2026

HESSEN

Montag, 29. Juni 2026

Nr. 27

Seite

Seite

Seite

Hessische Staatskanzlei

Erteilung eines Exequaturs; Herr Patrick Koch, Honorarkonsul der Republik Namibia in Frankfurt am Main 594

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Verleihungen von Bezeichnungen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung 594

Hessisches Ministerium der Finanzen

Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen) 595

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass)..... 598

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Erstellung von Machbarkeitsstudien sowie der Begleitung von Vergabeverfahren zur Vorbereitung der Flächenentwicklung 600

Neubau der Bundesstraße 38 Ortsumgehung Mörlenbach von Bau-km 0+140 bis Bau-km 4+012/Siebte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 12.1.2014; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 603

7. Sitzung des Fachausschusses für Kur-, Erholungs- und Tourismusorte in Hessen am 21.10.2025; Anerkennung von Kur-, Erholungs- und Tourismusorten in Hessen .. 603

Umlaufverfahren des Fachausschusses für Kur-, Erholungs- und Tourismusorte in Hessen; Anerkennung von Kur-, Erholungs- und Tourismusorten in Hessen 604

Beschluss wegen der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 13 des Energiewirtschaftsgesetzes für die fünfte Regulierungsperiode nach Tenorziffer 2.2, 2.3 S. 1, 3.1, 5 GBK-25-01-2#1 vom 8.12.2025 (RAMEN Gas) in Verbindung mit Tenorziffer 3 GBK-24-02-2#3 vom 8.12.2025 (GasNEF)..... 604

Widerruf der Generalvollmacht 605

Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation

Regierungspräsidien

DARMSTADT

Änderung der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Erteilung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) mit Mietwagen von der Vorschrift des § 30 Abs. 1 BOKraft zur Ausrüstung mit einem Wegstreckenzähler für Fahrzeuge, die ausschließlich für Fahrten unter Berechnung von pauschalen Festpreisen eingesetzt werden 606

Vorhaben der VDC FRA31 GmbH, 66121 Saarbrücken; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz 606

Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 7 des Wasserwerks „Hailerer Aue“ in der Gemarkung Hailer durch die Stadtwerke Gelnhausen GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 607

Vorhaben der AllessaProduktion GmbH, Frankfurt am Main; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 607

Anerkennung der mamitop Familienstiftung mit Sitz in Eschborn als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts..... 608

Anerkennung der MM ITC Stiftung mit Sitz in Büttelborn als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts 608

Anerkennung der Katz Familienstiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts... 608

Anerkennung der Holz + Form Familienstiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts 608

Genehmigung der Namensänderung der DFL Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main in Bundesliga Stiftung zum 1.7.2026 608

GIESSEN

Anerkennung der Biros Stiftung mit Sitz in Gießen als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts 608

KASSEL

Vorhaben der Firma RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz 609

Anerkennung der Beermann Familienstiftung mit Sitz in Gersfeld als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts. 609

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger 609

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

B 8; Neubau einer Lärmschutzwand in Königstein im Taunus inklusive Querung mit LSA; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG..... 610

Öffentlicher Anzeiger 611

HESSISCHE STAATSKANZLEI

523

Erteilung eines Exequaturs;

Herr Patrick Koch, Honorarkonsul der Republik Namibia in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat Herrn Patrick Koch am 12. Juni 2026 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Namibia in Frankfurt am Main erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Hessen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Speicherstraße 57, 60327 Frankfurt am Main

Tel: 0170-383 0895

E-Mail: patrick-koch@gmx.de

Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

Wiesbaden, den 15. Juni 2026

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 27/2026 S. 594

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ

524

Verleihung einer Bezeichnung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung

Mit Urkunde vom 15. Juni 2026 ist den nachfolgend aufgeführten Kommunen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung die Bezeichnung

Heilbad

verliehen worden:

- Stadt Bad Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg,
- Stadt Bad König, Odenwaldkreis,
- Stadt Bad Orb, Main-Kinzig-Kreis,
- Gemeinde Bad Salzschlirf, Landkreis Fulda,
- Kreisstadt Bad Schwalbach, Rheingau-Taunus-Kreis,
- Stadt Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis,
- Stadt Herbstein, Vogelsbergkreis.

Wiesbaden, den 16. Juni 2026

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz**
0005-IV1-40c02-00001#2025-00001

StAnz. 27/2026 S. 594

525

Verleihung einer Bezeichnung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung

Mit Urkunde vom 15. Juni 2026 ist den nachfolgend aufgeführten Kommunen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung die Bezeichnung

Kurstadt

verliehen worden:

- Stadt Bad Camberg, Landkreis Limburg-Weilburg,
- Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Hochtaunuskreis,
- Stadt Bad Nauheim, Wetteraukreis,
- Stadt Bad Soden-Salmünster, Main-Kinzig-Kreis,
- Kreisstadt Bad Hersfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

Wiesbaden, den 16. Juni 2026

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz**
0005-IV1-40c02-00001#2025-00001

StAnz. 27/2026 S. 594

526

Verleihung einer Bezeichnung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung

Mit Urkunde vom 15. Juni 2026 ist den nachfolgend aufgeführten Kommunen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung die Bezeichnung

Kurort

verliehen worden:

- Gemeinde Bad Emstal, Landkreis Kassel,
- Gemeinde Bad Zwesten, Schwalm-Eder-Kreis,
- Stadt Königstein im Taunus, Hochtaunuskreis,
- Stadt Neukirchen, Schwalm-Eder-Kreis.

Wiesbaden, den 16. Juni 2026

Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz
0005-IV1-40c02-00001#2025-00001

StAnz. 27/2026 S. 595

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

527

Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen)

Bezug: Erlass vom 7. November 2022 (StAnz. S. 1288)

Präambel:

Der Erlass regelt die Grundsätze, die Zuständigkeiten und die Aufgabenverteilung bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch eine Zentrale Beschaffungsstelle (ZBSt). Ferner regelt der Erlass die grundsätzliche Zusammenarbeit der ZBSt mit den einzelnen Bedarfsstellen des Landes Hessen.

Ausgenommen von diesem Erlass sind sämtliche Leistungen, die der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) unterliegen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen.

Die geltenden materiellen Vergaberechtsvorschriften werden durch diesen Erlass nicht berührt.

Der Erlass besteht aus sechs Teilen:

Teil 1 – Allgemeiner Teil

Teil 2 – Allgemeine Grundsätze

Teil 3 – Zuständigkeit der Zentralen Beschaffungsstellen und Aufgabenverteilung

Teil 4 – Durchführung von Beschaffungen

Teil 5 – Vergabepattform, Wettbewerbsregister und Statistik

Teil 6 – Sonstiges

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) ergehen folgende Regelungen:

Teil 1: Allgemeiner Teil

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Zentrale Beschaffungsstellen in Hessen

Zentrale Beschaffungsstellen in Hessen (siehe Ziffer 1.2.3) sind das Hessische Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung (HCC – Delivery Center II Beschaffungen), die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und das Hessische Polizeipräsidium für Technik (HPT).

Diese vertreten das Land Hessen im Rahmen des strategischen Beschaffungsmanagements als zentrale Einkaufsorganisationen.

1.1.2 Bedarfsstelle

1.1.2.1 Die Leistungen der ZBSt sind von den Bedarfsstellen (siehe Ziffer 1.2.1) des Landes Hessen grundsätzlich in Anspruch zu nehmen.

1.1.2.2 Nach Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des IT-Staatsvertrages vom 21. Mai 2021 (BGBl. Nr. 23 S. 270) kann sich die Föderale IT-Kooperation (FITKO) zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben im Sinne von § 5 Abs. 4 des IT-Staatsvertrages zur Unterstützung bei der Durchführung von Beschaffungen und Vergabeverfahren der jeweils zuständigen ZBSt bedienen.

1.1.2.3 Für das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen gelten die Bestimmungen dieses Erlasses nur insoweit, als nachrichtendienstliche Belange nicht entgegenstehen.

1.1.3 Ausschluss der Geltung

1.1.3.1 Hessische Hochschulen

Die hessischen Hochschulen sind vom Anwendungsbereich dieses Erlasses ausgenommen. Auf die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sowie die Hessische Hochschule für Finanzen und Recht findet der Erlass Anwendung.

1.1.3.2 Infrastrukturelle Dienstleistungen des Bauwerks „Straße“

Der Erlass gilt nicht für infrastrukturelle Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Bauwerk „Straße“ stehen. Hier besteht eine Sonderzuständigkeit von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement. Dies betrifft beispielhaft Kehr-, Mäh-, Fäll- und Straßenreinigungsarbeiten, Müllentsorgung an Tank- und Rastanlagen oder Parkplätzen, Ölspurbeseitigungen sowie die Reinigung von Toilettenanlagen auf Parkplätzen.

1.1.3.3 Liefer- und Dienstleistungen für den forstlichen Spezialbedarf

Gleichfalls gilt dieser Erlass nicht für Liefer- und Dienstleistungen, die ausschließlich forstlichen Spezialbedarf von Hessen Forst betreffen. Hier besteht eine Sonderzuständigkeit des Landesbetriebs Hessen-Forst. Dies betrifft Pflanzenlieferungen, forstliches Verbrauchsmaterial, forstliches Spezialgerät einschließlich forstlicher Spezialfahrzeuge, Pflanzungen, Holzernte und Holzrücken. Gleichlautende Bedarfe der Regierungspräsidien sind vom Ausschluss des Geltungsbereichs nicht erfasst.

1.1.3.4 Beschaffungen im Bereich des technischen Gebäudemanagements

Für Beschaffungen im Bereich des technischen Gebäudemanagements und der damit einhergehenden Dienstleistungsbeschaffungen, wie zum Beispiel Durchführung und Koordination von Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen, Sachkundigen- und Sachverständigen-Prüfungen, die Übernahme der Betriebsführung bei Anlagen im Bereich der Raumluft- (RLT), Heizungs-, Kälte-, Elektro-, Sanitär-, Brandschutz-, Förder-, Küchen- sowie Mess- und Regeltechnik (MSR) sowie die Betreuung und Überwachung der Gebäudeautomation (Gesamtheit von Überwachungs-, Steuer-, Regel- und Optimierungseinrichtungen in Gebäuden) sowie die Beschaffungen, die im Rahmen der Erstausrüstung von Gebäuden durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen vorgenommen werden, besteht eine Sonderzuständigkeit des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen.

1.1.3.5 Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB

Die Durchführung einer Inhouse-Vergabe und Instate-Vergabe nach § 108 GWB ist vom Anwendungsbereich dieses Erlasses ausgenommen und fällt nicht in die Zuständigkeit der ZBSt. Die ZBSt sind weder zu Prüfungs- noch Beratungsleistungen gegenüber den Bedarfsstellen verpflichtet.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind auch bei der Durchführung der Inhouse-Vergabe und Instate-Vergabe zu beachten. Die Beschaffungen sind zu dokumentieren.

1.2 Begriffsbestimmungen:

1.2.1 „Bedarfsstelle“ sind Behörden und Einrichtungen des Landes Hessen sowie die hessischen Landesbetriebe, die Liefer- und Dienstleistungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

1.2.2 „Multifunktionale Geräte“ (MFG) zeichnen sich insbesondere durch die Standardfunktionen, wie kopieren, drucken, scannen (Scan-to-E-Mail, Scan-to-PC, Scan-to-USB, Scan-to-FTP, Scan-to-Network) und faxen aus. Darüber hinaus können sie aufgrund aktueller Technologien noch weitere Merkmale aufweisen.

1.2.3 Die „Zentralen Beschaffungsstellen“ des Landes Hessen sind Organisationseinheiten, die für das Land Hessen unter vergaberechtlichen Regelungen Liefer- und Dienstleistungen erwerben, öffentliche Aufträge vergeben oder Rahmenvereinbarungen als Auftraggeber, stellvertretend für das Land Hessen im Auftrag der Bedarfsstelle, abschließen.

Teil 2 – Allgemeine Grundsätze

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen) obliegt je nach Zuständigkeit (siehe Ziffer 3) grundsätzlich den ZBSt. Ausgenommen hiervon sind Liefer- und Dienstleistungen, die die Bedarfsstelle selbst gemäß Ziffer 4.2 beschaffen darf.

Die ZBSt unterstützt die Bedarfsstelle umfassend bei deren Beschaffungsvorhaben.

Die ZBSten sind von allen Bedarfsstellen des Landes Hessen, mit Ausnahme der in Ziffer 1.1.3 genannten Ausschlüsse, aus Gründen der Ersparnis von Haushaltsmitteln sowie zur Erzielung günstiger Preis- und Lieferbedingungen und aus Gründen der Einhaltung des vergaberechtlichen Verfahrens für die benötigten Liefer- und Dienstleistungen frühzeitig in Anspruch zu nehmen.

Hierbei gelten die nachfolgenden Regelungen.

2.2 Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Beschaffungsstellen und den Bedarfsstellen

Die ZBSt führt im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Bedarfsstelle die Vergabeverfahren durch. Die Leistungen der ZBSt sind im jeweiligen Leistungs- und Entgeltverzeichnis (LEV) festgelegt.

Die Bedarfsstelle meldet ihren Bedarf an Liefer- und Dienstleistungen mit allen für die Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren notwendigen Angaben bei der jeweils zuständigen ZBSt frühzeitig an.

Die ZBSt wird in ihrer vergaberechtlichen Tätigkeit durch die Bedarfsstelle mit der jeweils dort vorhandenen spezifischen Fachkenntnis vollumfänglich unterstützt. Diese Unterstützung umfasst zum einen die mengenmäßige Erfassung des Bedarfs an Liefer- und Dienstleistungen und zum anderen die Unterstützung bei der Festlegung der konkreten Anforderungen an einen Bewerber oder Bieter und der Leistungsbeschreibung. Dabei ist es nicht Aufgabe der ZBSt, im Einzelnen nachzuprüfen, ob alle Umstände, die die Wirtschaftlichkeit und fachliche Richtigkeit der Beschaffung beeinflussen, von der Bedarfsstelle auch tatsächlich beachtet worden sind. Die Zuschlagsentscheidung trifft die ZBSt auf Grundlage der rechtlichen Gegebenheiten und nach dem Ergebnis des jeweiligen Vergabeverfahrens und teilt diese der Bedarfsstelle unverzüglich mit.

Für die grundlegenden Strategieentscheidungen und die Festlegung hessenweiter Standards für Geschäftsprozesse und die Nutzung von Liefer- und Dienstleistungen bleibt die Bedarfsstelle zuständig.

Teil 3: Zuständigkeit der Zentralen Beschaffungsstellen und Aufgabenverteilung

3.1 HCC

Das HCC ist die ZBSt für sämtliche im Land Hessen benötigten Liefer- und Dienstleistungen.

3.1.1 Abgrenzung

Ausgenommen hiervon sind die Liefer- und Dienstleistungen, die dem Zuständigkeitsbereich der HZD oder des HPT zuzuordnen sind, sowie die Beschaffungen, die im Rahmen der Erstausrüstung von Gebäuden durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen vorgenommen werden, und solche, die die Bedarfsstelle gemäß Ziffer 4.2 selbst beschaffen kann.

3.2.2 Vordruckverwaltung

Beim HCC befindet sich das Vordrucklager der hessischen Landesverwaltung. Aus dem Vordrucklager des HCC werden die Bedarfsstellen beliefert. Im Interesse einer wirtschaftlichen Lagerhaltung ist nach Möglichkeit den Bestellungen der Bedarf mindestens für das folgende Halbjahr zugrunde zu legen.

3.2 HZD

Die HZD ist die ZBSt des Landes Hessen für Anlagen, Geräte und Kommunikationseinrichtungen (zum Beispiel digitale Nebenstellenanlagen) sowie Liefer- und Dienstleistungen der Informationstechnik (IT) einschließlich der Multifunktionsgeräte (MFG).

3.3 HPT

Das HPT ist die ZBSt des Landes Hessen für polizeiliche Beschaffungen (siehe hierzu § 95 Abs. 1 HSOG in der jeweils gültigen Fassung). Darüber hinaus ist das HPT zuständig für die Beschaffung von Dienstbekleidung und Sonderbekleidung der Justiz.

3.4 Abstimmungen zwischen HCC, HZD und HPT

Von den Zuständigkeiten der einzelnen ZBSt kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn im Hinblick auf Mengenvorteile oder wegen spezieller Fachkenntnisse oder Erfahrungen dadurch eine wirtschaftlich sinnvollere Beschaffung möglich ist.

Darüber hinaus kann es zu Überschneidungen der zugewiesenen Zuständigkeiten der ZBSten kommen. In einem solchen Fall vereinbaren die ZBSten, welche von ihnen im Einzelfall Liefer- und Dienstleistungen beschafft.

Soweit eine Einigung zwischen dem HPT und einer ZBSt des Finanzressorts nicht erzielt wird, entscheiden HMdF und HMdI einvernehmlich.

4. Durchführung von Beschaffungen

4.1 Grundsätze

Es gelten folgende Grundsätze:

4.1.1 Bündelung der Bedarfe

Die ZBSten sorgen für eine angemessene Bündelung der Auftragsvolumina, um durch höhere Abnahmevolumina günstigere Einkaufskonditionen zu erreichen. Zu diesem Zweck schließen sie Rahmenvereinbarungen ab. Dabei sind mittelständische Interessen angemessen zu berücksichtigen und Aufträge primär nach Teil- und Fachlosen aufzuteilen (vergleiche § 14 HVTG).

4.1.2 Harmonisierung der Bedarfe

Für gleichartigen Bedarf sind in der Regel gleichartige Waren und Materialien zu verwenden. Die Vorteile genormter Artikel sind zu nutzen. Die technische Fortentwicklung ist zu berücksichtigen. Bei der Beschaffung von Serienartikeln ist auf die Nachlieferungs- bzw. Ersatzlieferungszeit zu achten.

4.1.3 Beschaffung standardisierter Waren

Die Bedarfsstellen sind verpflichtet, ihre Beschaffungen an den standardisierten Produkten zu orientieren und geeigneten Standardprodukten grundsätzlich den Vorrang vor Sonderanfertigungen zu geben.

4.1.4 Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen

Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ (BVB) und die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ (ZVB) sind grundsätzlich zum Vertragsgegenstand zu machen.

4.2 Ausnahmen betreffend Zuständigkeit und Beteiligungspflicht der Zentralen Beschaffungsstellen

4.2.1 Ad-hoc-Beschaffungen

Lieferungen und Leistungen, bezüglich derer ein dringlicher, nicht vorhersehbarer Bedarf entsteht und die Gründe für die Dringlichkeit nicht dem Verhalten der Bedarfsstelle zuzurechnen sind, können von der Bedarfsstelle in eigener Zuständigkeit und ohne Beteiligung einer ZBSt beschafft werden, wenn sie nicht über bereits bestehende Rahmenverträge gedeckt werden können und aus Dringlichkeitsgründen eine vorherige Beteiligung der zuständigen ZBSt nicht möglich ist. Ob die vergaberechtlichen Voraussetzungen für eine Ad-hoc-Beschaffung vorliegen, bedarf einer sorgfältigen und umfassenden Prüfung und Begründung nach den gesetzlichen Anforderungen. Die Begründung muss von der Bedarfsstelle entsprechend dokumentiert werden.

4.2.2 Weitere Ausnahmen

Folgende Liefer- und Dienstleistungen (soweit nicht durch Ziffer 4.3 erfasst) können von den Bedarfsstellen in eigener Zuständigkeit und ohne Beteiligung einer ZBSt durchgeführt werden:

- Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, die nicht den durch zentrale Rahmenverträge abgedeckten Waren- und Leistungsgruppen zuzurechnen sind und deren geschätzter Auftragswert je Auftrag/Fachlos 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer (insbesondere Direktauftrag) nicht übersteigt.
- Liefer- und Dienstleistungen, soweit sie in den Justizvollzugsanstalten des Landes hergestellt oder be- und verarbeitet werden.
- Liefer- und Dienstleistungen, soweit sie im Rahmen protokollarischer, konsularischer und repräsentativer Angelegenheiten sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (wie beispielsweise Werbekampagnen, Veranstaltungen) benötigt werden.
- lebende Pflanzen, Tiere und Frischblumen.
- Rechtsberatung, Rechtsvertretung und Wirtschaftsprüfung.
- Gutachten, wissenschaftliche Expertisen, Forschungsaufträge.
- Übersetzungsdienste und Dolmetscherleistungen.
- Ersatzteile, unabhängig vom Auftragswert, die nicht den durch zentrale Rahmenverträge abgedeckten Waren- und Leistungsgruppen zuzurechnen sind (Ersatzteile im Sinne dieser Regelung sind Bauteile, die defekte oder verschlissene Teile eines komplexen Produkts ersetzen).
- Reparaturen/Wartungen, die ausschließlich vom Hersteller oder seinem Vertriebshändler durchgeführt werden.
- Lernmaterialien im Rahmen der Abwicklung der Lernmittelfreiheit der hessischen Schulen.
- Verlagserzeugnisse, die dem Gesetz zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen unterliegen.

Die Bedarfsstellen können bei diesen Beschaffungen die jeweils zuständige ZBSt für eine vergaberechtliche Beratung in Anspruch nehmen.

Im Einzelfall kann auch bei Beschaffungen mit einem geschätzten Auftragsvolumen unter 100.000 Euro die ZBSt zur Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens, unter Anwendung der Ziffer 4.4, eingebunden werden.

4.3 Katalogsystem (E-Procurement)

Die ZBSt prüft im Rahmen ihrer Zuständigkeit fortlaufend, unter Berücksichtigung sich ändernder Bedarfsumstände und Marktgegebenheiten, die Möglichkeit der sinnvollen Bedarfszusammenfassung, Standardisierung und zentralen Ausschreibung von landesweiten Rahmenverträgen. Hierbei wird die ZBSt durch die jeweiligen Bedarfsstellen beziehungsweise Fachverwaltungen bei der Festlegung der Anforderungen als auch der mengenmäßigen Erfassung des Bedarfs an Liefer- und Dienstleistungen aus dem jeweils nachgeordneten Bereich unterstützt. Die abgeschlossenen Rahmenverträge werden in einem elektronischen Katalogsystem (E-Procurement) den Bedarfsstellen zur verbindlichen Nutzung zur Verfügung gestellt bzw. auf andere geeignete Weise (Mitarbeiterportal des Landes Hes-

sen) bekannt gegeben. Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, abweichend von den hierzu bereitgestellten Rahmenverträgen, sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen ZBSt möglich.

4.4 Zusammenarbeit zwischen Zentralen Beschaffungsstellen und den Bedarfsstellen bei Spezialbedarfen mit einem geschätzten Auftragswert je Auftrag/Fachlos über 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer

Sofern Liefer- und Dienstleistungen benötigt werden, bei denen eine Bedarfsdeckung aus bestehenden Rahmenverträgen (Katalogsystem [E-Procurement] oder anderweitige bestehende Rahmenverträge) nicht möglich ist oder bei denen eine Standardisierung oder eine landesweite Bedarfszusammenfassung weder wirtschaftlich sinnvoll erscheint noch aus strategischen Gründen geboten ist (Spezialbedarf), wendet sich die Bedarfsstelle frühzeitig an die zuständige ZBSt, um mit dieser das gebotene Vergabeverfahren und die Abwicklung abzustimmen. Die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Entscheidung über die Wahl der Vergabeart obliegt der ZBSt.

Die Bedarfsstelle unterstützt die ZBSt und teilt der ZBSt mindestens die Eignungs- und Leistungsanforderungen, ggfs. erforderliche Begründungen (insbesondere betreffend die Losaufteilung etc.) sowie die Wertungskriterien (Zuschlagskriterien) und deren Gewichtung sowie alle Angaben mit, die erforderlich sind, um im Wettbewerb nach positiver Eignungsprüfung der Bewerbenden/Bietenden das wirtschaftlichste Angebot für den benötigten Bedarf ermitteln zu können. Es ist Aufgabe der Bedarfsstelle sicherzustellen, dass alle Umstände, die die Wirtschaftlichkeit und fachliche Richtigkeit der Beschaffung beeinflussen, angemessen beachtet worden sind.

4.5 Verfahrensdokumentation und Aufbewahrungspflichten

4.5.1 Pflichten der Bedarfsstelle

Soweit die Bedarfsstelle die Beschaffung gemäß Ziffer 4.2 selbstständig vornimmt, obliegt ihr die sachgerechte und erforderliche vergaberechtliche Verfahrensdokumentation (vergleiche § 6 UVgO, § 8 VgV). Diese umfasst auch die Dokumentation der Gründe für die Nichtbeteiligung der zuständigen ZBSt. Bei Direktaufträgen umfasst die Dokumentation insbesondere Ausführungen über die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die gesetzlich geltenden Aufbewahrungspflichten sind ebenso von der Bedarfsstelle umzusetzen und zu erfüllen. Dies gilt auch, wenn die ZBSt nur eine beratende Funktion bei der Beschaffung hat. Die hier genannten Pflichten entbinden die Bedarfsstelle dann nicht.

4.5.2 Pflichten der Zentralen Beschaffungsstellen

Führt die ZBSt die Beschaffung durch, so obliegt der ZBSt die sachgerechte und erforderliche vergaberechtliche Verfahrensdokumentation und Erfüllung der Aufbewahrungspflichten.

Darüber hinaus hat die ZBSt der Bedarfsstelle auf deren Anforderung Einsicht in die Ausschreibungsunterlagen zu gewähren und insbesondere den Vergabevermerk zu übersenden. In jedem Fall stellt die ZBSt der Bedarfsstelle nach Abschluss eines Verfahrens die Vergabeentscheidung, das Zuschlagsschreiben und die vollständigen Unterlagen des bezuschlagten Angebotes zur Verfügung.

Teil 5: Vergabeplattform, Wettbewerbsregister und Statistik

5.1 Vergabeplattform

Soweit Vergabebekanntmachungen erforderlich sind, werden diese in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (www.had.de) veröffentlicht (vergleiche § 13 Satz 1 HVTG).

Zur Vorbereitung und Ausschreibung von Rahmenverträgen und des Spezialbedarfs bedienen sich die ZBSten eines elektronischen Vergabeverfahrens (E-Vergabe).

5.2 Wettbewerbsregister

Gemäß Teil 5 des Vergabeerlasses gilt hinsichtlich der Abfragepflicht zur Feststellung der Eignung Folgendes:

Wird die Vergabe durch die Bedarfsstelle in eigener Zuständigkeit durchgeführt, obliegt die Abfragepflicht vor Zuschlagserteilung an die/den ausgewählte/n Bietende/n der Bedarfsstelle.

Führt die zuständige ZBSt das Verfahren für die Bedarfsstelle oder in eigener Verantwortung (vergleiche Ziffer 4.4) durch, obliegt die Abfragepflicht der ZBSt.

5.3 Statistik

Gemäß Teil 6 des Vergabeerlasses gilt Folgendes:

Wird die Vergabe durch die Bedarfsstelle in eigener Zuständigkeit durchgeführt, obliegt die Berichtspflicht (Statistikpflicht) der Bedarfsstelle.

Führt die zuständige ZBSt das Verfahren für die Bedarfsstelle oder in eigener Verantwortung (vergleiche Ziffer 4.4) durch, obliegt die Berichtspflicht (Statistikpflicht) der ZBSt.

Teil 6: Sonstiges

6.1 Korruptionsbekämpfung

Die Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18. November 2019 (StAnz. S. 1357) ist bei allen Beschaffungen zu beachten.

6.2 Hinweis

Der Hessische Landtag und der Hessische Rechnungshof werden gebeten, innerhalb ihrer Geschäftsbereiche – soweit möglich – in gleicher Weise zu verfahren. Sie haben die Möglichkeit, die ZBSten in Anspruch zu nehmen.

6.3 Außerkrafttreten/Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung zum 30. Juni 2026 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2033 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juni 2026

Hessisches Ministerium der Finanzen

O1080-A-00054-0353-I5

– Gült.-Verz. 300 –

StAnz. 27/2026 S. 595

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM

528

Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass)

Bezug: § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO);
Bekanntgabe zu § 29 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2024 (GVBl. 2024 Nr. 6).

Präambel

Dieser Erlass gibt ergänzende Hinweise und konkretisierende Regelungen, insbesondere zu Beschaffungen, die die Vergabefreigrenze nicht überschreiten (sogenannte Direktaufträge) und zu den im Land Hessen geltenden Fassungen der Vergabe- und Vertragsordnungen nach § 12 Abs. 4 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 40).

Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten als einheitliche Richtlinien nach § 55 der LHO und als Vergabegrundsätze nach § 29 der GemHVO für alle Beschaffungsverfahren außerhalb des EU-Vergaberegimes der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Darüber hinaus gelten für Beschaffungen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer die Tariftreueregelungen und Mindestlohnpflichten des HVTG.

Zusätzliche Informationen, insbesondere zu den anzuwendenden Tariftreueregelungen und Mindestlohnpflichten nach dem HVTG, den zuständigen Stellen nach dem HVTG, zu Formularen und Handbüchern, finden Sie unter:

www.wirtschaft.hessen.de → wirtschaft → öffentliches-auftragswesen

Der Erlass besteht aus sieben Teilen:

Teil 1 Anwendungsbereich

Teil 2 Direktauftrag

Teil 3 Anwendung UVgO und VOB/A Abschnitt 1 in der im Land Hessen geltenden Fassung

Teil 4 Wahl des Vergabeverfahrens

Teil 5 Wettbewerbsregister

Teil 6 Vergabestatistik

Teil 7 Schlussbestimmungen

Teil 1 Anwendungsbereich

1.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Dieser Erlass gilt für alle in § 1 Abs. 5 HVTG aufgeführten öffentlichen Auftraggeber.

1.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Dieser Erlass gilt für

- Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen bis einschließlich 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer und von Bauleistungen bis einschließlich 750 000 Euro ohne Umsatzsteuer (Direktaufträge) und
- für Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer für Liefer- und Dienstleistungen und von mehr als 750 000 Euro ohne Umsatzsteuer für Bauleistungen, die die Schwellenwerte nach § 106 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht erreichen.

Im Falle der losweisen Vergabe bezieht sich der Auftragswert auf das jeweilige Fachlos. Die Schätzung des Auftragswerts darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung der Vergabevorschriften des HVTG zu umgehen.

Teil 2 Direktauftrag

Beschaffungen, deren geschätzter Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungen 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer und bei Bauleistungen 750 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt, können ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens direkt beauftragt werden (Direktauftrag).

Für Direktaufträge gelten folgende Mindestvorgaben:

- a. Es sind die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei Direktaufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer 20 000 Euro

überschreitet, sind hierzu grundsätzlich drei Vergleichspreise zur Ermittlung eines wirtschaftlichen Angebotes abzufragen. Dies kann zum Beispiel durch formlose Preisabfrage, Internetrecherche/Online-Preisdatenbanken erfolgen. Auch Erfahrungswerte aus vorangegangenen Beauftragungen können, insbesondere bei geringeren Auftragswerten, herangezogen werden.

- b. Bei der Beschaffung ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.
- c. Personen, die an der Vorbereitung oder Durchführung von Direktaufträgen beteiligt sind, dürfen keine Interessenkonflikte haben. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere vor, wenn finanzielle, wirtschaftliche oder persönliche Interessen an dem Auftrag bestehen.
- d. Die Beschaffung ist zu dokumentieren.
- e. Die Aufträge sind grundsätzlich zwischen den Wettbewerbern zu streuen. Wiederholte oder mehrmalige Beauftragungen an ein Unternehmen sind zu begründen.
- f. Es besteht die Möglichkeit zur Abfrage im Wettbewerbsregister (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 des Wettbewerbsregistergesetzes [WRRegG]).
- g. Es besteht keine Verpflichtung zur Datenübermittlung im Rahmen der Vergabestatistik. § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO) ist auf Direktaufträge nicht anwendbar.
- h. Sollte ein öffentlicher Auftrag Binnenmarktrelevanz besitzen, das heißt Interesse in anderen EU-Mitgliedstaaten hervorrufen, sind die Vorgaben des Primärrecht der Europäischen Union und damit die allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts, insbesondere Transparenz und Chancengleichheit der Unternehmen, einzuhalten.

Teil 3 Anwendung UVgO und VOB/A Abschnitt 1 in der im Land Hessen geltenden Fassung

3.1 Anpassung der UVgO

Nach § 12 Abs. 4 HVTG gilt für den Ablauf der Verfahren bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 7. Februar B1) in der im Land Hessen geltenden Fassung.

Demnach findet die UVgO mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a. Grundsätze der Kommunikation: Der öffentliche Auftraggeber entscheidet selbstständig über die Art und Weise der Kommunikation und den Umgang mit Teilnahmeanträgen und Angeboten. Die Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel nach § 7 Abs. 1 und 4 UVgO, die Bereitstellung der Vergabeunterlagen nach § 29 UVgO, die Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote nach § 38 Abs. 3 UVgO sowie die Aufbewahrung ungeöffneter Teilnahmeanträge und Angebote nach § 39 UVgO sind nicht zwingend einzuhalten.
- b. Wahl der Verfahrensart: Der öffentliche Auftraggeber kann ohne Bindung an besondere Zulassungsvoraussetzung die Verfahrensart wählen. Hier gilt § 12 Abs. 1 und 3 HVTG anstelle von § 8 Abs. 2 bis 4 UVgO. Die in § 8 Abs. 3 und 4 UVgO vorgegebenen Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Verfahrensarten können als Orientierung herangezogen werden, um zu bestimmen, welche konkrete Verfahrensart für die jeweilige Vergabe geeignet ist.
- c. Direktauftrag: Der Direktauftragswert für Liefer- und Dienstleistungen nach § 14 UVgO ist nicht anzuwenden. Hier gelten die Regelungen für den Direktauftragswert in Höhe von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer in Teil 2 dieses Erlasses.
- d. Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen: Die Auftragsbekanntmachungen sind verpflichtend und zuerst in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) zu veröffentlichen (§ 13 Satz 1 HVTG). Die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVgO genannte Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen in anderen Medien bzw. auf anderen Portalen ist daneben möglich. Die zwingende Vorgabe des § 28 Abs. 1 Satz 3 UVgO zur Suchfunktion auf dem Internetportal des Bundes ist zur Anwendung freigestellt.
- e. Vergabebekanntmachung: Die Vergabebekanntmachung nach § 30 Abs. 1 UVgO ist gemäß § 13 Satz 1 HVTG in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank zu veröffentlichen und greift ab einem Auftragswert von mehr als 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer.
- f. Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote: Bei Verhandlungsvergaben mit und ohne Teilnahmewettbewerb bestimmt der öffentliche Auftraggeber über die Anwendung der Regelungen des § 40 UVgO zur Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote.

- g. Auch für Soziale und andere besondere Dienstleistungen gilt für die Wahl der Verfahrensart § 12 Abs. 1 und 3 HVTG. § 49 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVgO sind insoweit nicht anzuwenden.

3.2 Anpassung der VOB/A, Abschnitt 1: Basisparagrafen

Nach § 12 Abs. 4 HVTG gilt für den Ablauf der Verfahren bei der Vergabe von Bauleistungen die VOB/A in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19. Februar 2019 B2), in der im Land Hessen geltenden Fassungen.

Demnach findet die VOB/A mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a. Zulässigkeitsvoraussetzungen: Die Verfahrensart kann ohne Bindung an besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen gewählt werden. Hier gilt § 12 Abs. 1 und 2 HVTG anstelle von § 3a VOB/A. Die in § 3a Abs. Nr. 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 VOB/A vorgegebenen Zulässigkeitsvoraussetzungen für bestimmte Verfahrensarten können als Orientierung herangezogen werden, um zu bestimmen, welche konkrete Verfahrensart für die jeweilige Vergabe geeignet ist.
- b. Auftragsbekanntmachung: Die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 vorgesehenen Auftragsbekanntmachungen bei Öffentlichen Ausschreibungen und Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb sind verpflichtend und zuerst in der HAD zu veröffentlichen (§ 13 Satz 1 HVTG).
- c. Öffnungstermin: Die Regelungen des § 14a VOB/A sind nicht anzuwenden (Verzicht auf Eröffnungstermin mit Bietern). Auf nicht-elektronisch abgegebene Angebote sind die Regelungen des § 14 VOB/A entsprechend anzuwenden. Hierauf ist in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen hinzuweisen. Die Submissionsergebnisse sind den Bietern auf Anfrage zu übermitteln.
- d. Dokumentation: Da gemäß § 11 Abs. 1 HVTG zur Feststellung der Eignung grundsätzlich Eigenerklärungen ausreichen, ist der Verzicht zur Vorlage von Eignungsnachweisen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 VOB/A in der Dokumentation nicht gesondert zu begründen. Soweit im Ausnahmefall nach § 11 Abs. 1 HVTG Eignungsnachweise angefordert werden, ist dies in der Vergabedokumentation zu begründen.
- e. Vergabebekanntmachung: Die Vergabebekanntmachung nach § 20 Abs. 3 VOB/A ist gemäß § 13 Satz 1 HVTG in der HAD zu veröffentlichen und greift ab einem Auftragswert von mehr als 750 000 Euro ohne Umsatzsteuer.
- f. Vorabbekanntmachung: § 20 Abs. 4 VOB/A (Vorabbekanntmachung) ist zur Anwendung freigestellt. Soweit eine Vorabbekanntmachung erfolgen soll, ist diese vorrangig in der HAD zu veröffentlichen und greift ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 750 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Teil 4 Wahl des Vergabeverfahrens

Sofern keines der Regelverfahren nach § 12 Abs. 1 HVTG (Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb) gewählt wird, begründet der öffentliche Auftraggeber in der Dokumentation, warum er aufgrund § 12 Abs. 2 oder 3 HVTG die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder die Freihändige Vergabe gewählt hat.

Bei den in § 12 Abs. 2 und 3 HVTG aufgeführten Verfahrensarten sind grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Eine Aufforderung einer geringeren Anzahl an Unternehmen zur Angebotsabgabe ist ausnahmsweise unter Berücksichtigung der Vorgaben der UVgO und VOB/A möglich. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe sind grundsätzlich zwischen den Wettbewerbern zu streuen.

Teil 5 Wettbewerbsregister

Vor Erteilung des Zuschlags in einem Vergabeverfahren nach § 12 HVTG ist im Wettbewerbsregister abzufragen, ob Eintragungen zu dem Bieter vorliegen, an den der öffentliche Auftrag erteilt werden soll (§ 6 Abs. 1 WRG). Die Abfragepflicht besteht bei Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer und bei Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 750 000 Euro ohne Umsatzsteuer. Freiwillige Abfragen im Wettbewerbsregister sind immer möglich.

Teil 6 Vergabestatistik

Nach Erteilung des Zuschlags in einem Vergabeverfahren nach § 12 HVTG besteht die nach § 2 der VergStatVO vorgesehene Pflicht zur Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt (Destatis) bei Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer und bei Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 750 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Teil 7 Schlussbestimmungen

7.1 Übergangsbestimmung

Für Vergabeverfahren und Beschaffungen bis 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer, die vor dem 25. Juni 2026 eingeleitet worden sind, ist der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2021 (StAnz. S. 1091) anzuwenden.

7.2 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung zum 30. Juni 2026 in Kraft. Der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2021 (StAnz. S. 1091) tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juni 2026

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
III-120-d-01-04-00001#2026-00001

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz**
0005-II9-23c02-00003#2026-00002

Hessisches Ministerium der Finanzen
O1080-A-00006-0353-IV 6O1080-A-
00054-0353-I 5#2026-0001

– Gült.-Verz. 432, 434 –

StAnz. 27/2026 S. 598

529

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Erstellung von Machbarkeitsstudien sowie der Begleitung von Vergabeverfahren zur Vorbereitung der Flächenentwicklung

Inhaltsverzeichnis

I. Einzelbestimmungen

1. Förderziel
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1. Machbarkeitsstudien
 - 2.2. Begleitung von Vergabeverfahren
3. Antragsberechtigte
4. Zuwendungsfähige Ausgaben, Art und Höhe der Förderung
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - 5.1. Bewilligungsbehörde
 - 5.2. Antragstellung
 - 5.3. Auszahlung
 - 5.4. Verwendungsnachweis
6. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
7. Beihilferechtliche Einordnung

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Maßgebliche Bestimmungen
2. Kein Rechtsanspruch
3. Refinanzierungsverbot
4. Kumulierungsverbot
5. Prüfungsrecht
6. Ausnahmen
7. Subventionsrechtliche Tatsachen
8. Geltungsdauer

III. Förderberechtigte Kommunen

I. Einzelbestimmungen

1. Förderziel

Das Land Hessen strebt in seiner Wohnungsbaupolitik an, den Zugang zu bezahlbarem Wohnraum zu verbessern, da die Wohnraumversorgung zu leistbaren Kosten ein Grundbedürfnis darstellt.

Mit der Förderung nach dieser Richtlinie sollen hessische Städte und Gemeinden bei ihren planerischen Vorbereitungen für eine Wohnungsbauentwicklung sowie den vergaberechtlichen Schritten für eine Flächenentwicklung durch Dritte unterstützt werden. Damit wird die Erschließung von zusätzlichem Wohnbauland angestrebt, auf dem zusätzlicher, möglichst bezahlbarer, Wohnraum geschaffen werden soll. Mit Hilfe der Förderung sollen während

des Gültigkeitszeitraums dieser Richtlinie 40 Machbarkeitsstudien umgesetzt oder Vergabeverfahren begleitet werden.

Die Erstellung von Machbarkeitsstudien kann einen wichtigen Beitrag zur Entscheidungsfindung zum weiteren Vorgehen einer Kommune bei der Frage einer Flächenentwicklung für Wohnungsbau leisten. Sie kann beispielsweise auf der kostenfreien Beratung der „Initialberatung für Kommunen“ des Landes Hessen aufbauen. Auf Grundlage der Machbarkeitsstudie und ggf. notwendiger weiterer Fachplanungen außerhalb der Förderung soll eine Flächenentwicklung stattfinden. Hierbei soll der Schwerpunkt auf einer Wohnbebauung mit angemessener Dichte liegen, wobei notwendige soziale Infrastruktur und ergänzende Einzelhandels- und Gewerbeflächen vorgesehen werden können. Die hierfür in der Regel notwendige Vergabe an ein privates Unternehmen, zum Beispiel auch als Entwicklungsträger oder Treuhänder, erfordert spezifisches Fachwissen und personelle Ressourcen. Durch die Förderung der fachlichen Begleitung von Vergabeverfahren zur Vorbereitung der Flächenentwicklung soll es Kommunen erleichtert werden, dieses Fachwissen extern einzuholen. Im Falle einer Umsetzung können anschließend die Möglichkeiten in der Wohnraumförderung und/oder Städtebauförderung in Betracht kommen.

Das Land Hessen legt mit der Förderung nach dieser Richtlinie einen Schwerpunkt auf die Kommunen, die einen besonderen Wohnraumbedarf aufweisen. Dafür wird auf die Mieterschutzverordnung zur Festlegung der angespannten Wohnungsmarkt in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Förderberechtigt sind zudem die Partnerkommunen des Großen Frankfurter Bogens oder Kommunen, die im Landesentwicklungsplan in der jeweils geltenden Fassung als Mittel- oder Oberzentrum ausgewiesen sind. Die mögliche Wohnraumentwicklung soll damit auf die Kommunen fokussiert werden, die eine besondere Nachfrage aufweisen bzw. besondere landesplanerische Funktionen erfüllen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Machbarkeitsstudien

Gegenstand der Förderung ist die Erstellung von Machbarkeitsstudien zur Prüfung der Entwicklungsoptionen einer Fläche zur Schaffung von Wohnraum sowie ggf. ergänzende zusätzliche Flächennutzungen. Die Machbarkeitsstudie soll eine geeignete Grundlage für den anschließenden politischen Entscheidungsprozess hinsichtlich der Entwicklung neuer Baugebiete sein. Thematisch soll die Machbarkeitsstudie insbesondere Analysen zu Strukturdaten, Arbeitsmarkt/Wirtschaft, Wohnraumbestand, Wohnungsmarkt und Standort umfassen und daraus für das Untersuchungsgebiet Aussagen zu rechtlichen und planerischen Gegebenheiten ableiten, eine Stärken-Schwächen-Analyse sowie eine Bebauungskonzeption inklusive Wirtschaftlichkeitsbetrachtung umfassen.

2.2 Begleitung von Vergabeverfahren

Gegenstand der Förderung ist zudem die Begleitung von Vergabeverfahren zur Vorbereitung der Flächenentwicklung durch einen externen Dritten. Dies umfasst insbesondere die juristische Beratung bzw. Unterstützung der Kommune hinsichtlich der Erstellung der Vergabeunterlagen sowie der weiteren Durchführung des Vergabeverfahrens mit dem Ziel des Abschlusses eines Vertrages zwischen Kommune und einer Bieterin oder einem Bieter zur Flächenentwicklung für Wohnungsbau sowie gegebenenfalls ergänzende zusätzliche Flächennutzungen.

Liegt bereits eine Machbarkeitsstudie für eine Fläche vor, die den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht, kann die Begleitung des Vergabeverfahrens direkt gefördert werden. Zudem entsteht durch die Förderung einer Machbarkeitsstudie keine Pflicht für eine Förderantragstellung zur Begleitung eines möglichen Vergabeverfahrens. Beide Fördergegenstände können somit unabhängig voneinander gefördert werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die hessischen Städte und Gemeinden, sowie Zusammenschlüsse von hessischen Gemeinden, die

- als Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt nach der Verordnung zur Bestimmung des Geltungsbereichs der bundesrechtlichen Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung – MiSchuV) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind, oder
- Partnerkommune des Großen Frankfurter Bogens sind, oder
- im Landesentwicklungsplan Hessen in der jeweils geltenden Fassung als Mittel- bzw. Oberzentrum ausgewiesen sind.

Kooperationsprojekte im Rahmen des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden, die aneinander angrenzen, sind förderfähig. Dabei müssen alle kooperierenden Gemeinden den vorgenannten Anforderungen entsprechen. Der Zusammenschluss in der Organisationsform eines Zweckverbandes ist dafür nicht erforderlich.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben, Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Höhe der Förderung beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer für Machbarkeitsstudien sowie 75.000 Euro ohne Umsatzsteuer für die Begleitung eines Vergabeverfahrens zur Vorbereitung der Flächenentwicklung.

§ 56 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes findet keine Anwendung.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum. Anträge sind zu richten an

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Referat Wohnungsbau und Wohnungsrecht
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden.

Im Rahmen eines Kooperationsprojekts erfolgt die Antragstellung durch eine der beteiligten Gemeinden. Diese übernimmt gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum alle Rechte und Pflichten als Zuwendungsempfängerin im Rahmen des Förderverfahrens.

5.2 Antragstellung

Der Antrag ist elektronisch über die URL <https://antrag.hessen.de/baulandoffensive2> zu stellen.

Im Antrag sind insbesondere Angaben zu machen über:

- das Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der beteiligten Gemeinde,
- den Namen der (Ober-)Bürgermeisterin oder des (Ober-)Bürgermeisters mit Kontaktdaten sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Projektbetreuung mit Kontaktdaten,
- die Projektbeschreibung, in der die Inhalte des Vorhabens (Kurzbeschreibung), der Beitrag zur Zielerreichung (Zieldefinition), die Arbeitsschritte/Zeitplan sowie die Planung hinsichtlich der Gesamtausgaben/Finanzierung dargestellt werden,
- die Leistungsbeschreibung (Leistungsangebot) zur Erstellung der Machbarkeitsstudie bzw. zur Begleitung des Vergabeverfahrens zur Vorbereitung der Flächenentwicklung aus dem Angebot des zu beauftragenden externen Dritten sowie
- die Bestätigung, dass die Auftragsvergabe an den externen Dritten noch nicht erfolgt ist.

Im Rahmen eines Kooperationsprojekts sind folgende zusätzliche Angaben zu machen über:

- die Bevollmächtigung der antragstellenden Gemeinde durch die andere(n) Gemeinde(n) zur Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten im Rahmen des gesamten Förderverfahrens,
- alle beteiligten Gemeinden einschließlich Namen der (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister mit Kontaktdaten sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Projektbetreuung mit Kontaktdaten,
- das Vorliegen entsprechender Beschlüsse aller weiteren Gemeinden, die am Kooperationsprojekt beteiligt sind.

Anträge sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September eines Jahres abzugeben (Ausschlussfrist). Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen gleichmäßig auf diese Termine verteilt werden.

5.3 Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt (VV Nr. 7.4 zu § 44 LHO).

5.4 Verwendungsnachweis

Der Nachweis der Verwendung erfolgt nach Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK). Abweichend davon wird die Vorlagefrist auf drei Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums festgelegt.

6. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsbehörde kann einen Bewilligungszeitraum von bis zu 24 Monate festlegen. Auf begründeten Antrag über die Antragsplattform kann dieser auf maximal 36 Monate nach Bewilligung verlängert werden.

Als besondere Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid wird durch die Bewilligungsbehörde festgelegt, dass mit dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung eine vom Magistrat bzw. von der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommene Machbarkeitsstudie vorzulegen bzw. der Abschluss eines Vergabeverfahrens zur Vorbereitung der Flächenentwicklung über die Antragsplattform zu bestätigen ist.

7. Beihilferechtliche Einordnung

Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen nach Nr. 2 stellen keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Maßgebliche Bestimmungen

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), die Regelungen des § 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Die ANBest-GK, Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

2. Kein Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Refinanzierungsverbot

Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrages zu werten. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Förderberechtigte oder der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.

4. Kumulierungsverbot

Für die Erstellung der Machbarkeitsstudien und die Begleitung des Vergabeverfahrens zur Vorbereitung der Flächenentwicklung nach dieser Richtlinie dürfen grundsätzlich keine anderen Wohnungsbau- oder anderweitige Fördermittel des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

5. Prüfungsrecht

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde oder von dieser beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Die Prüfrechte des Hessischen Rechnungshofs (§ 84 Abs. 1, Abs. 2 LHO) bleiben hiervon unberührt. Der Hessische Rechnungshof und der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – sind gemäß den §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

6. Ausnahmen

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen. Das Hessische Ministerium der Finanzen ist zu beteiligen, wenn haushaltsrechtliche Belange betroffen sind.

7. Subventionserhebliche Tatsachen

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen werden ergänzend zu VV Nr. 3.6.2 zu § 44 LHO auch im Zuwendungsbescheid benannt.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juni 2026

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
0458-VII-056-k-00004
– Gült.-Verz. 3621 –

StAnz. 27/2026 S. 600

III. Förderberechtigte Kommunen

(Stand: Juni 2026)

Kommune	Mieter- schutzver- ordnung	Partner- kommune Großer Frankfurter Bogen	Mittel- oder Oberzen- trum
Allendorf (Eder)			x
Alsfeld			x
Bad Arolsen			x
Bad Hersfeld			x
Bad Homburg v. d. Höhe	x	x	
Bad Nauheim		x	
Bad Orb			x
Bad Schwalbach			x
Bad Soden am Taunus	x		
Bad Soden-Salmünster			x
Bad Vilbel	x		
Bad Wildungen			x
Battenberg (Eder)			x
Baunatal			x
Bebra			x
Bensheim			x
Bickenbach		x	
Biebesheim am Rhein	x		
Biedenkopf			x
Bischofsheim	x	x	
Borken (Hessen)			x
Bruchköbel			x
Büdingen			x
Bürrstadt			x
Butzbach			x
Darmstadt	x	x	x
Dieburg			
Dietzenbach	x	x	
Dillenburg			
Dreieich	x	x	
Egelsbach	x	x	
Eltville am Rhein	x		
Eppstein		x	
Erbach (Odw.)			x
Erzhausen		x	
Eschborn	x		
Eschwege			x
Flörsheim am Main	x		
Frankenberg (Eder)			x
Frankfurt am Main	x	x	x
Friedberg (Hessen)		x	
Friedrichsdorf	x	x	
Fritzlar			x
Fulda			x
Fuldabrück	X		
Geisenheim			X
Gelnhausen			X
Gießen			x

Kommune	Mieter- schutzver- ordnung	Partner- kommune Großer Frankfurter Bogen	Mittel- oder Oberzen- trum
Ginsheim-Gustavsburg	x		
Gladenbach			x
Griesheim	x		
Groß-Gerau	x	x	
Groß-Umstadt			x
Groß-Zimmern	x		
Grünberg			x
Haiger			x
Hainburg	x		
Hanau		x	x
Hattersheim am Main			x
Heppenheim (Berg- straße)			x
Herborn			x
Heringen (Werra)			x
Hessisch Lichtenau			x
Heusenstamm	x	x	
Hochheim am Main		x	
Hofgeismar			x
Hofheim am Taunus		x	
Homberg (Efze)			x
Hünfeld			x
Hungen			x
Idstein			x
Karben		x	
Kassel			x
Kelkheim im Taunus	x	x	
Kelsterbach	x	x	
Kiedrich	x		
Kirchhain			x
Königstein im Taunus			x
Korbach			x
Kriftel	x	x	
Kronberg im Taunus		x	
Lampertheim			x
Langen (Hessen)	x	x	
Langenselbold	x		
Laubach			x
Lauterbach (Hessen)			x
Lich			x
Limburg a. d. Lahn			x
Lorsch			x
Mainhausen	x		
Maintal	x	x	
Marburg	x		x
Melsungen			x
Michelstadt			x
Mörfelden-Walldorf	x	x	
Mühlheim am Main		x	
Mühlital		x	
Nauheim	x		
Neu-Anspach	x		
Neu-Isenburg	x	x	
Nidda			x
Nidderau	x		
Niedernhausen		x	
Obertshausen	x	x	
Oberursel (Taunus)		x	
Offenbach am Main	x	x	x
Pfungstadt	x		

Kommune	Mieter- schutzver- ordnung	Partner- kommune Großer Frankfurter Bogen	Mittel- oder Oberzen- trum
Raunheim	x		
Riedstadt		x	
Rodenbach		x	
Rödermark		x	
Rodgau			x
Rosbach v. d. Höhe	x		
Roßdorf	x		
Rotenburg a. d. Fulda			x
Rüdesheim am Rhein			x
Rüsselsheim am Main	x	x	
Schlüchtern			x
Schöneck		x	
Schwalbach am Taunus	x	x	
Schwalmstadt			x
Seligenstadt			x
Sontra			x
Stadtallendorf			x
Steinbach (Taunus)	x	x	
Sulzbach (Taunus)		x	
Taunusstein			x
Usingen	x		
Vellmar			x
Viernheim	x		
Wächtersbach			x
Walluf	x		
Weilburg			x
Weiterstadt	x		
Wetzlar			x
Wiesbaden	x	x	x
Witzenhausen			x
Wolfhagen			x
Wöllstadt		x	
Zwingenberg		x	

her keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

Durch die Planänderung kommt es lediglich zu einer Flächeninanspruchnahme des bestehenden Feldweges. Die geplante Nutzung als Baustraße beschränkt sich ausschließlich auf die Befahrung des vorhandenen Wegekörpers. Bauliche Veränderungen oder Eingriffe in den Bodenaufbau erfolgen nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist daher ausgeschlossen. Weiter kommt es zu keinem veränderten dauerhaften Eingriff und zu keiner veränderten Betroffenheit hinsichtlich des Artenschutzes oder der Landschaft. Es findet kein Eingriff in das FFH-Gebiet „6318-307 Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“ statt. Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Vermeidungsmaßnahmen für die temporäre Benutzung des Weges sind vorgesehen. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Biotop und Pflanzen, Landschaft sowie Tiere kann durch die Planänderung daher ausgeschlossen werden.

Für das Schutzgut Wasser kommt es ebenfalls zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen; bauliche Maßnahmen oder Eingriffe in das Gewässer oder dessen Uferbereiche erfolgen nicht. Weiter kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – innerorts sogar zu einer Entlastung durch die Verlagerung des Baustellenverkehrs.

Das Schutzgut Klima wird nicht erheblich betroffen. Das Planänderungsvorhaben ist auch mit den Zielen des Klimaschutzes vereinbar. Andere Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG, sind durch die Planänderung nicht nachteilig betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 17. Juni 2026

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
0458-VI-061-k-06-01098#2026-00001
StAnz. 27/2026 S. 603

530

Neubau der Bundesstraße 38 Ortsumgehung Mörlenbach von Bau-km 0+140 bis Bau-km 4+012

Siebte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 12. Januar 2014;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit bestandskräftig gewordenem Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) vom 12. Januar 2014 (VI 1 - D 61-k-06#2.135) wurde der Neubau der B 38 Ortsumgehung Mörlenbach genehmigt. Hessen Mobil hat mit Schreiben vom 17. Juni 2026 bei dem HMWVW den siebten Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 76 HVwVfG gestellt. Die Planänderung beinhaltet die Nutzung des Feldweges als temporäre Baustraße zum Bau der Talbrücke Mörlenbach. Bauliche Veränderungen, Ausbaumaßnahmen oder strukturelle Anpassungen des Weges sind nicht vorgesehen.

Für die Planänderung war nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass im Rahmen der siebten Planänderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind und da-

531

7. Sitzung des Fachausschusses für Kur-, Erholungs- und Tourismusorte in Hessen am 21. Oktober 2025;

Anerkennung von Kur-, Erholungs- und Tourismusorten in Hessen

Erstanerkennung von Prädikaten

Hohenroda	Tourismusort
Ehrenberg	Tourismusort
Offenbach	Tourismusort
Bad Nauheim (Kernstadt)	Kneippheilbad

Bestätigung Anerkennung von Prädikaten

Bad Hersfeld	Heilbad
Schmitten (Kerngemeinde)	Luftkurort
Schmitten-Oberreifenberg	Erholungsort
Battenberg-Dodenau	Luftkurort
Zierenberg (Kernstadt)	Erholungsort
Breuna (Kerngemeinde)	Erholungsort
Willingen-Schwalefeld	Luftkurort
Frankenberg-Rengershausen	Luftkurort
Bad Wildungen (Kernstadt) und Reinhardshausen	Heilbad
Schlangenbad (Kernstadt)	Heilbad
Bad Camberg (Kernstadt)	Kneippheilbad
Bad Orb	Heilbad
Wiesbaden	Heilbad
Bad König (Kernstadt)	Heilbad
Bad Nauheim (Kernstadt)	Heilbad

Widerruf von Prädikaten

Tann-Kernstadt	Luftkurort
----------------	------------

Wiesbaden, den 9. Juni 2026

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und ländlichen Raum**
II 5-067-d-05-00005

StAnz. 27/2026 S. 603

532**Umlaufverfahren des Fachausschusses für Kur-, Erholungs- und Tourismusorte in Hessen;**

Anerkennung von Kur-, Erholungs- und Tourismusorten in Hessen

Umlaufverfahren des Fachausschusses für Kur-, Erholungs- und Tourismusorte in Hessen Juni/Juli 2025**Erstanerkennung von Prädikaten**

Marktflecken Frielendorf	Tourismusort
Bad Zwesten	Tourismusort

Umlaufverfahren des Fachausschusses für Kur-, Erholungs- und Tourismusorte in Hessen August/September 2025

Universitätsstadt Marburg	Tourismusort
---------------------------	--------------

Umlaufverfahren des Fachausschusses für Kur-, Erholungs- und Tourismusorte in Hessen Dezember 2025

Baunatal	Tourismusort
----------	--------------

Wiesbaden, den 11. Juni 2026

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und ländlichen Raum**
II 5-067-d-05-00005

StAnz. 27/2026 S. 604

533

Beschluss wegen der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 13 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die fünfte Regulierungsperiode nach Tenorziffer 2.2, 2.3 S. 1, 3.1, 5 GBK-25-01-2#1 vom 8. Dezember 2025 (RAMEN Gas) in Verbindung mit Tenorziffer 3 GBK-24-02-2#3 vom 8. Dezember 2025 (GasNEF)

§ 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 11 sowie § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 EnWG

Die Regulierungskammer Hessen hat das Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG für die fünfte Regulierungsperiode nach Tenorziffern 2.2, 2.3 S. 1, 3.1, 5 RAMEN Gas in Verbindung mit Tenorziffer 3 der Festlegung der Bundesnetzagentur zu der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF) mit Beschluss vom 12. Juni 2026 abgeschlossen.

Verfügender Teil der Entscheidung

„1. Die Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 14 EnWG im Zuständigkeitsbereich der RegKH, mit Ausnahme der Betreiber geschlossener Gasverteilernetze im Sinnedes § 110 EnWG, sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum **17.08.2026** vollständig bei der RegKH einzureichen.

Abweichend von dieser Verpflichtung sind Verteilernetzbetreiber, denen ein Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach Tenorziffer 16.6 S. 1, S. 2 der Festlegung der Bundesnetzagentur zum Regulierungsrahmen und zur Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) sowie 16.6 S. 1, S. 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1 0458-RegKH-023-a-60-05-02-00002#2026-00001 genehmigt worden ist, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum **01.02.2027** vollständig bei der RegKH einzureichen.

Der Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung des von der RegKH zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens als XLSX-Datei zu übermitteln. Die XLSX-Datei ist auf der Internetseite der RegKH unter der Adresse [\[https://regulierungskammer.hessen.de/transparenznetzentgeltbildung/veroeffentlichungen-nach-paragraph-74-enwg\]](https://regulierungskammer.hessen.de/transparenznetzentgeltbildung/veroeffentlichungen-nach-paragraph-74-enwg) abrufbar.

- Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Daten vollständig und richtig in den von der RegKH bereitgestellten Erhebungsbogen einzutragen und zu übermitteln.
- Der Erhebungsbogen ist nach den Ausfüllhinweisen zu befüllen, die in der Anlage K2 dieses Beschlusses enthalten sind. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. *(Die Anlage K2 ist auf der Internetseite der RegKH unter der Adresse [\[https://regulierungskammer.hessen.de/transparenznetzentgeltbildung/veroeffentlichungen-nach-paragraph-74-enwg\]](https://regulierungskammer.hessen.de/transparenznetzentgeltbildung/veroeffentlichungen-nach-paragraph-74-enwg) abrufbar.)*
- Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der Kosten nebst Anhang und Anlagen zu übermitteln.
 - Der Bericht nebst Anhang und Anlagen ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage K1 dieses Beschlusses vorgegeben sind. *(Die Anlage K1 ist unter der Bezeichnung „Anlage K1“ auf der Internetseite der RegKH unter der Adresse [\[https://regulierungskammer.hessen.de/transparenznetzentgeltbildung/veroeffentlichungen-nach-paragraph-74-enwg\]](https://regulierungskammer.hessen.de/transparenznetzentgeltbildung/veroeffentlichungen-nach-paragraph-74-enwg) abrufbar.)*
 - Der Bericht nebst Anhang und Anlagen ist ausschließlich in elektronischer Form vorzulegen. Der Bericht ist im PDF-Format zu übermitteln und muss automatisch durchsuchbar sein. Dies gilt auch für tabellarische Darstellungen.
- Die Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Erhebungsbögen, Bericht etc.) hat in elektronischer Form zu erfolgen. Zusätzlich ist eine Inhaltsübersicht per E-Mail an die Adresse **RegKH@wirtschaft.hessen.de** zu übersenden. In der Inhaltsübersicht sind alle in elektronischer Form übermittelten Dateien unter schlagwortartiger Beschreibung ihres Inhalts und unter Nennung der jeweiligen Dateinamen aufzulisten.
- Soweit die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber nach Ablauf des nach Tenorziffern 2.2, 2.3 S. 2 RAMEN Gas maßgeblichen Geschäftsjahres 2025 das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen haben, sind für dieses Netz gesonderte Erhebungsbögen gem. Ziffer 2 und 3 sowie entsprechende Berichte nebst Anhang und Anlagen zu übermitteln. Die fraglichen Netzbetreiber sind verpflichtet, die hier erhobenen Daten für die einzelnen Netze getrennt zu übergeben.
- Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils eigene Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2 und 3 und unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln, soweit sich aus Anlage K1 dieses Beschlusses keine Einschränkung ergibt (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden.
- Soweit gegenüber unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Dritten erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, jeweils gesonderte Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffer 3 und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer für die fünf wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Zudem ist ein Erhebungsbogen nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2025 aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben

Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2025 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigt.

8. Für Kleinstnetzbetreiber gem. Tenorziffer 16.7 S. 1 RAMEN Gas, denen ein Antrag auf Teilnahme an der Kleinstnetzbetreiberregelung nach Tenorziffern 16.9 S. 1, S. 2, 16.6 S. 1 und S. 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1 des Beschlusses der RegKH vom 25.02.2026 wegen Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Hessen (0458-RegKH-023-a-60-04- 01-00001#2026-00001) genehmigt worden ist, gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffern nicht.

9. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. § 87b Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist entsprechend anzuwenden.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).“

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Regulierungskammer Hessen, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen im Amtsblatt der Regulierungskammer Hessen bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Amtsblatt der Regulierungskammer Hessen ist der Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Diese Entscheidung gilt nach § 73 Abs. 1a Satz 4 EnWG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVvVfG) als am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen als bekannt gegeben.

Der vollständige Beschluss ist auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen <https://regulierungskammer.hessen.de/> unter dem Pfad Transparenz Netzentgeltbildung Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Festlegungsverfahren – Beschlüsse → Landesfestlegung Kostenprüfung Gas – 5. Regulierungsperiode veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. Juni 2026

Regulierungskammer Hessen
0458-RegKH-023-a-60-05-02-
00003#2026-00001

StAnz. 27/2026 S. 604

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR DIGITALISIERUNG UND INNOVATION

534

Widerruf der Generalvollmacht

Mit sofortiger Wirkung widerrufe ich die Frau Ministerialdirigentin Claudia Keese mit Erlass vom 19. Februar 2025 (StAnz. S. 351) allgemein und insbesondere für folgende Gruppen von Rechtsanlässen übertragene Generalvollmacht:

1. Erteilung von Prozessvollmachten,
2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
3. Zeichnung von Urkunden, wie zum Beispiel Verträgen im Sinne der geltenden Organisationsverfügung, Kauf- und Über-eignungsverträgen, Bestellung von dinglichen Rechten, Abschluss von Vergleichen (§ 779 BGB), Versicherungsverträgen.

Wiesbaden, den 9. Juni 2026

**Die Hessische Ministerin
für Digitalisierung und Innovation**
0036-Z1-04b02-00002#2026-00001

StAnz. 27/2026 S. 605

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

535 DARMSTADT

Änderung der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Erteilung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) mit Mietwagen von der Vorschrift des § 30 Abs. 1 BOKraft zur Ausrüstung mit einem Wegstreckenzähler für Fahrzeuge, die ausschließlich für Fahrten unter Berechnung von pauschalen Festpreisen eingesetzt werden

Bezug: Veröffentlichung vom 17. November 2025 (StAnz. S. 1327)

Die Allgemeinverfügung wird wie folgt geändert:

In Nummer I. Satz 1 wird nach dem Wort „Main-Taunus-Kreises“ das „und“ durch ein „Komma“ ersetzt und nach dem Wort „Frankfurt“ „am Main und des Landkreises Bergstraße“ eingefügt.

In Nummer II. 1. Satz 2 wird nach dem Wort „Main-Taunus-Kreises“ das Wort „oder“ durch ein „Komma“ ersetzt und nach dem Wort „Frankfurt“ „am Main oder die durch eine Genehmigungsbehörde im Bereich des Landkreises Bergstraße“ eingefügt.

In Nummer II. 2. Satz 1 wird nach dem Wort „Main-Taunus-Kreises“ das Wort „und“ durch ein „Komma“ und nach dem Wort „Frankfurt“ „am Main und der Gebiete des Landkreises Bergstraße“ eingefügt.

Die vorstehende Änderung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Darmstadt, den 8. Juni 2026

Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.2 – 66 I 28/03

StAnz. 27/2026 S. 606

insgesamt 134,94 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1061 Stunden pro Jahr für den Notstrombetrieb. Alle NDM sind mit einer Anlage zur Selektiven Katalytischen Reduktion (SCR) zur Stickoxidsminderung auszustatten und zu betreiben.

Die Anlage besteht im Einzelnen aus

- 20 NDM der Motortypvariante MTU 20V4000G44F (Feuerungswärmeleistung (FWL) je 6,43 MW bei 100 % Last),
- zwei NDM der Motortypvariante MTU 12V4000G14F (Feuerungswärmeleistung (FWL) je 3,17 MW bei 100 % Last),
- 22 SCR-Katalysatoren (je ein SCR-Katalysator je NDM) zur Entstickung, inkl. Einspeisevorrichtungen,
- 22 Tagestanks für Diesel mit einem Volumen von jeweils 1 m³,
- 22 Tagestanks für wässrige Harnstofflösung von jeweils 0,2 m³,
- 22 Lithiumionen-Batterien zum Starten der Generatoren,
- 22 Einzelschornsteine der NDM mit einer Höhe von jeweils 40,4 m über Grund,
- ein Abfüllplatz (35 m², nicht überdacht) für Diesel und Harnstoff mit Verrohrung und Förderpumpen,
- fünf unterirdische doppelwandige Diesel-Lagertanks mit je 100 m³ Volumen mit Rohrleitungen zu den Filtrations- und Pumpenanlage und den NDM (Tagestank),
- ein zentraler unterirdischer Lagertank für Harnstoff mit 20 m³ Volumen mit Rohrleitungen zu den NDM (Tagestank),
- ein unterirdischer doppelwandiger Rückhaltetank (Dump-Tank) für Diesel mit 5 m³ Volumen mit Rohrleitungen zur Filtrationsanlage,
- die maximal genehmigte Betriebszeit der Anlage beträgt 1061 Stunden pro Jahr im Parallelbetrieb (d.h. Betrieb von mindestens zwei NDM gleichzeitig).“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim: Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **30. Juni 2026** bis **13. Juli 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr) an folgende Nummer: 06151 123762.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist **endet am 13. August 2026**.

Hinweise zum Datenschutz finden sie im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt → Lärm/Luft/Strahlen → Datenschutzhinweise.

Darmstadt, den 17. Juni 2026

Regierungspräsidium Darmstadt
0029-IV-Da 43.3-53.u 33.10/00001#2023-00001

StAnz. 27/2026 S. 606

536

Vorhaben der VDC FRA31 GmbH, Bismarckstraße 53, 66121 Saarbrücken;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 27. April 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Genehmigungsbescheid

I. Tenor

I.1

Auf Antrag vom 05. Februar 2024 wird der VDC FRA31 GmbH, Bismarckstraße 53, 66121 Saarbrücken, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in 65479 Raunheim, Frankfurter Straße 45, Gemarkung Raunheim, Flur 1, Flurstück 376/39, Geb. Rechenzentrum FRA31, Rechts- und Hochwert 32 461 096 / 5 542 320, eine Notstromdieselmotoranlage (NDMA) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung für das Rechenzentrum FRA31 in Frankfurter Straße 45, Raunheim zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 22 Notstromdieselmotoraggregaten (NDM) mit einer maximalen Gesamtfeuerleistungswärmeleistung (FWL_{ges}) von

537

Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 7 des Wasserwerks „Hailerer Aue“ in der Gemarkung Hailer durch die Stadtwerke Gelnhausen GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadtwerke Gelnhausen haben mit Schreiben vom 20. Januar 2026 nach §§ 8, 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Brunnen 7 des Wasserwerks „Hailerer Aue“ in der Gemarkung Hailer, Flur 43, Flurstück Nr. 75, weiter Grundwasser zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu entnehmen und in das bestehende Wasserrecht des Wasserwerks „Hailerer Aue“ aufzunehmen. Mit Bescheid vom 17. Dezember 2010 wurden den Stadtwerke Gelnhausen GmbH für die Grundwasserentnahme aus dem Wasserwerk „Hailerer Aue“ (Brunnen 1, 2, 4 bis 6) eine Bewilligung in Höhe von maximal 850.000 m³/a und einer zusätzlichen Erlaubnis in Höhe von 250.000 m³/a erteilt. Die Gesamtförderung im Wasserwerk Hailerer Aue beträgt somit maximal 1,1 Mio. m³/a. Der Brunnen 7 dient als Ersatzbrunnen, insbesondere wenn die gleisnahen Brunnen durch den viergleisigen Ausbau der DB-Strecke zeitweise außer Betrieb genommen werden müssen. Eine Erhöhung der Entnahmemenge ist somit nicht vorgesehen.

Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben (§ 9 in Verbindung mit § 7 UVPG).

Im Rahmen des damals durchgeführten wasserrechtlichen Verfahrens zum Bescheid vom 17. Dezember 2010 hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der damaligen Fassung ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterbleiben kann.

Da für die bereits zugelassene Grundwasserentnahme keine UVP stattgefunden hat, ist § 9 Abs. 2 UVPG anzuwenden. Demnach ist eine UVP nur dann erforderlich, wenn gemäß Punkt 2. der in Anlage 1 zum UVPG angegebene Prüfwert für die Vorprüfung erneut überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei einer Entnahmemenge von insgesamt 1,1 Mio. m³/a liegt das Vorhaben gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG im Bereich der allgemeinen Vorprüfung. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung von Änderungen § 7 UVPG entsprechend. Somit ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlüssiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 7 in der Gemarkung Hailer, Flur 43, Flurstück Nr. 75 der Stadtwerke Gelnhausen GmbH. Es wird die dauerhafte Nutzung des Brunnens 7 im Wasserwerk Hailerer Aue beantragt. Da die Entnahmemenge des bestehenden Wasserrechts nicht erhöht wird, sondern nur ein weiterer Entnahmefrühnen hinzukommt, war hier die zusätzliche Entnahme aus dem Brunnen 7 zu bewerten.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die Hinzunahme des Brunnens 7 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind. Der Brunnen 7 befindet sich in der Nähe der Brunnen 1 und 2. Es wird somit kein neuer Gewinnungsbereich erschlossen. Gebiete im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG werden gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen plausibel nachvollziehbar nicht beeinträchtigt. Die Entnahme wird bereits seit Jahren mit einem Monitoring begleitet, in dem nun auch die Entnahme des Brunnens 7 aufgenommen und ergänzt wird.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Bereich Umwelt → Gewässer- und Bodenschutz → Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 10. Juni 2026

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
0029-IV-F 41.1-79.e.04.35-00015#2020-00003

StAnz. 27/2026 S. 607

538

Vorhaben der AllessaProduktion GmbH, Frankfurt am Main;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma AllessaProduktion GmbH hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten (E51) gestellt.

Das Vorhaben soll in 60386 Frankfurt am Main, Alt Fechenheim 34, Industriepark Fechenheim, Gemarkung: Frankfurt am Main-Fechenheim, Flur: 10, Flurstück: 13/24, Gebäude: E51/D64, realisiert werden.

Die beantragte Änderung betrifft den Einsatz der Lösungsmittel bei der Umlösung zum Oxo-phos rein. Toluol soll anstelle von Xylol und Methanol anstelle von Acetonitril eingesetzt werden können. Das Lösemittel Methanol und das entstehende Methanol-Filtrat sollen außerdem in Tanklager D 64 gelagert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und der Anlage 1 Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Für die genannte Nummer des Anhangs 1 UVPG war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG erforderlich. Diese hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Eine Steigerung der bereits genehmigten Produktionsmenge erfolgt nicht.
- Der Hold-up an Stoffen gemäß der 12. BImSchV erhöht sich nicht.
- Zusätzliche Schallemissionen entstehen nicht.
- Durch die geplante Maßnahme entsteht keine signifikante Änderung der Abgassituation.
- Änderungen an den Abgasreinigungseinrichtungen sind nicht erforderlich. Nach Umsetzung des Vorhabens können die genehmigten Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten werden.
- Prozessbedingte Abfälle bleiben im Rahmen der bereits genehmigten Abfallmengen.
- Es entstehen durch das Vorhaben keine neuen Abwässer.
- Abwasserqualität und -quantität verändern sich nicht.
- Es werden außerhalb der Anlage weder neue Flächen beansprucht noch bestehende geändert.
- Die Anlage liegt in einem seit langer Zeit bestehenden, aktiven Industriepark. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen.
- Kumulationseffekte mit benachbarten Vorhaben existieren nicht.
- Wassergefährdende Stoffe werden in gesicherten Anlagen gemäß AwSV gehandhabt.

Frankfurt am Main, den 9. Juni 2026

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
0029-IV-F 43.2-53.u.12.01-00351#2025-00008

StAnz. 27/2026 S. 607

539**Anerkennung der mamitop Familienstiftung mit Sitz in Eschborn als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 23. April 2026 errichtete mamitop Familienstiftung mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 9. Juni 2026 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2026 → Juni veröffentlicht.

Darmstadt, den 9. Juni 2026

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 – 25 d 04.06-00274-2026

StAnz. 27/2026 S. 608

542**Anerkennung der Holz + Form Familienstiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 19. Mai 2026 errichtete Holz + Form Familienstiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 16. Juni 2026 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2026 → Juni veröffentlicht.

Darmstadt, den 16. Juni 2026

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 – 25 d 04.12-01231-2025

StAnz. 27/2026 S. 608

540**Anerkennung der MM ITC Stiftung mit Sitz in Büttelborn als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 5. Mai 2026 errichtete MM ITC Stiftung mit Sitz in Büttelborn mit Stiftungsurkunde vom 12. Juni 2026 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2026 → Juni veröffentlicht.

Darmstadt, den 12. Juni 2026

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.03/4-2024

StAnz. 27/2026 S. 608

543**Genehmigung der Namensänderung der DFL Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main in Bundesliga Stiftung zum 1. Juli 2026**

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die Änderung des Namens der DFL Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main in Bundesliga Stiftung zum 1. Juli 2026 genehmigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2026 → Juli veröffentlicht.

Darmstadt, den 16. Juni 2026

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 – 25 d 04.12/653-2018

StAnz. 27/2026 S. 608

541**Anerkennung der Katz Familienstiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 2. April 2026 errichtete Katz Familienstiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 16. Juni 2026 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2026 → Juni veröffentlicht.

Darmstadt, den 16. Juni 2026

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.12-01243-2025

StAnz. 27/2026 S. 608

544

GIESSEN

Anerkennung der Biros Stiftung mit Sitz in Gießen als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 2. Juni 2026 errichtete Biros Stiftung mit Sitz in Gießen durch Stiftungsurkunde vom 10. Juni 2026 als rechtsfähige Familienstiftung anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen <https://rp-giessen.hessen.de> im Menü unter Ansprechen → Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Gießen, den 10. Juni 2026

Regierungspräsidium Gießen

1060-22-25-d-0411-00440

StAnz. 27/2026 S. 608

545 KASSEL**Vorhaben der Firma RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH;**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 15. Juni 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Genehmigungsbescheid**I.**

Auf Antrag vom 11.06.2025, zuletzt ergänzt am 20.03.2026 wird **RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH** nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken in der Gemeinde Markgemeinde Burghaun 5 Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben:

		WEA 1	WEA 2	WEA 3
Gemeinde		Burghaun	Burghaun	Burghaun
Gemarkung		Burghaun	Burghaun	Burghaun
Flur		23	22 +23	23
Flurstück		4/14	4/1 + 4/14	4/14
UTM-Koordinaten (ETRS 89 (Zone 32))	RW	547.080	547.767	547.256
	HW	5.615.088	5.615.381	5.614.541

		WEA 4	WEA 5
Gemeinde		Burghaun	Burghaun
Gemarkung		Burghaun	Burghaun
Flur		22	23
Flurstück		3/16	4/7
UTM-Koordinaten (ETRS 89 (Zone 32))	RW	547.971	547.925
	HW	5.615.017	5.614.415

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung je Anlage von 7 MW sowie
- zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen, Drainagen, zwei Löschwasserzisternen, der parkinternen Zuwegung mit der darin verlegten Verkabelung und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage benötigten Einrichtungen

Diese Genehmigung wird für einen Zeitraum von 32 Jahren nach Erteilung der Genehmigung befristet. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem **Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gem. § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben: **Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**“.

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **Dienstag, 30. Juni 2026** bis **Montag 13. Juli 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden:

Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr und Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr) an folgende Nummer: 0561/106 2879.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am **13. August 2026**.

Kassel, den 16. Juni 2026

Regierungspräsidium Kassel
0030-33.2-053e05.02-00001#2024-00001

StAnz. 27/2026 S. 609

546**Anerkennung der Beermann Familienstiftung mit Sitz in Gersfeld als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 24. März 2026 errichtete Beermann Familienstiftung mit Sitz in Gersfeld durch Stiftungsurkunde vom 22. Mai 2026 als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Kassel, den 16. Juni 2026

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 - (2) - 81

StAnz. 27/2026 S. 609

547**Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2025 (BGBl. I Nr. 106), habe ich Herrn Carsten Pögel mit Wirkung vom 1. August 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk HR 2 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Juli 2033.

Kassel, den 16. Juni 2026

Regierungspräsidium Kassel
41 - 65 a 04.09 – KBZ - HR 2

StAnz. 27/2026 S. 609

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT**548****B 8; Neubau einer Lärmschutzwand in Königstein im Taunus inklusive Querung mit LSA;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil, beabsichtigt den Neubau einer Lärmschutzwand in Königstein durchzuführen. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Wiesbaden über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Neubau einer Lärmschutzwand zur Minderung des Verkehrslärms und der Bau einer Querung mit einer Lichtsignalanlage zur Verbesserung der Verkehrssicherheit des Fuß- und Radverkehrs.

Für das Vorhaben war nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Im Vorfeld des Baurechtsverfahrens wurden für das Bauvorhaben umfangreiche Untersuchungen der umgebenden Natur und Landschaft in ihren unbelebten und belebten Teilen durchgeführt.

Diese Untersuchungen kommen zu dem Schluss, dass es auf der Basis diverser naturschutzfachlicher Schutzgüter keine unregelmäßigen Schutzerfordernisse und nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben gibt.

Konkret wurde im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung dargelegt, dass es in Bezug auf die Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG), das Bodenschutzgesetz (BBodSchG), den Besonderen Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) und den Schutz von Gebieten mit einer Naturschutzverordnung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgegenständen kommt oder alle erheblichen Beeinträchtigungen entweder vermieden oder kompensiert werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, den 11. Juni 2026

Hessen Mobil Wiesbaden
20g B8 EPLAFE-PB14.1.02He

StAnz. 27/2026 S. 610

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2026

Montag, 29. Juni 2026

Nr. 27

Liquidationen

139

Der Verein **LAKO Hessen 2026 e. V.** hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei dem Liquidator Christian Münch, Hammanstr. 10, 60322 Frankfurt am Main, anmelden.

Frankfurt am Main, den 15. Juni 2026

Der Liquidator

140

Der Verein **Sommernachtsträumer – Freunde und Förderer der Dramatischen Bühne e. V.** (VR 13885 beim Amtsgericht Frankfurt am Main) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei einem der Liquidatoren, Caroline Masslow, Metzstr. 14, 60487 Frankfurt am Main; Sebastian Veit, Carl-Goerdeler-Str. 13, 60320 Frankfurt am Main; Stefan Ahrens, Viktoriastr. 8, 61476 Kronberg, geltend zu machen.

Frankfurt am Main, den 16. Juni 2026

Die Liquidatoren

141

Der Verein **CVJM-Missio e. V.** mit Sitz in Kassel ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatorinnen Sibylle Maier und Katrin Schwolow, c/o CVJM-Mission e. V., Im Druseltal 8, 34131 Kassel, zu melden.

Kassel, den 17. Juni 2026

Die Liquidatorinnen

142

Der Verein **Dorfjugend Wolfenhausen e. V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Gabriele Messinger, Kirchbergweg 8, 35789 Weilmünster, anzumelden.

Weilmünster, den 29. Juni 2026

Die Liquidatorin

Essenzielle Inhalte des Verkehrsrechts

Mit dem Modul Verkehrsrecht auf dem neuesten Stand:

Die Online-Bibliothek mit essenziellen Inhalten des Verkehrsrechts, speziell für alle Verkehrsrechtler:innen.

- Hochrelevante Inhalte zum Verkehrsrecht
- Zahlreiche allgemeine und Spezialtitel, beispielsweise zum **Personenschaden** und **Schmerzensgeld** sowie **Reinking / Eggert, Der Autokauf**
- Mit der häufig zitierten **ADAC Zeitschrift DAR – Deutsches Autorecht** inkl. umfassendem Onlinearchiv



Jetzt abonnieren
€ 41,67 mtl. im Jahresabo
zzgl. MwSt

NEU: GPT-Zusammenfassungen 2.0 von Urteilen und Beschlüssen

Nutzen Sie das Potential künstlicher Intelligenz, um den juristischen Rechercheprozess zu verkürzen.

Ab sofort profitieren Sie dabei von einer klaren optischen Trennung zwischen Sachverhalt und Begründung, damit Sie schneller finden, was Sie suchen. Besonders hervorzuheben ist der Fokus auf die entscheidungserheblichen Gründe, durch die Sie die wesentlichen Argumente des Gerichts auf einen Blick erfassen können.

Überzeugen Sie sich selbst von der neuen Qualität unserer GPT-Zusammenfassungen 2.0 auf Wolters Kluwer Online.

Auch Handel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:



Wolters Kluwer

shop.wolterskluwer-online.de →

Das ideale Werkzeug zum Öffentlichen Baurecht

Mit dem Modul Öffentliches Baurecht auf dem neuesten Stand:

Die Online-Bibliothek ist der Inbegriff für hochqualitative Inhalte im Baurecht – damit greifen Expert:innen in der Öffentlichen Verwaltung jederzeit auf rechtssichere Informationen zu und bleiben auf dem neuesten Stand.

- Mit dem Kommentar von Meißner zum **BauGB** und den Handbüchern Ley, **Bauplanungsrecht** und Hanne, **Bauordnungsrecht**
- Inkl. des Standardwerks zur **BauO NRW**
- Zeitschrift **baurecht** mit umfassendem Onlinearchiv



Jetzt abonnieren
€ 66,67 mtl. im Jahresabo
zzgl. MwSt

NEU: GPT-Zusammenfassungen 2.0 von Urteilen und Beschlüssen

Nutzen Sie das Potential künstlicher Intelligenz, um den juristischen Rechercheprozess zu verkürzen.

Ab sofort profitieren Sie dabei von einer klaren optischen Trennung zwischen Sachverhalt und Begründung, damit Sie schneller finden, was Sie suchen. Besonders hervorzuheben ist der Fokus auf die entscheidungserheblichen Gründe, durch die Sie die wesentlichen Argumente des Gerichts auf einen Blick erfassen können.

Überzeugen Sie sich selbst von der neuen Qualität unserer GPT-Zusammenfassungen 2.0 auf Wolters Kluwer Online.

Auch Handel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:



Wolters Kluwer

shop.wolterskluwer-online.de →

Die Komplettausstattung für Vergaberechts- Expert:innen

Mit dem Modul Vergaberecht auf dem neuesten Stand:

Die Online-Bibliothek mit zahlreichen Werken, um als Anwält:in im Vergaberecht oder Expert:in in der Öffentlichen Verwaltung bei allen Ausschreibungen und Nachprüfungsverfahren auf der sicheren Seite zu sein.

- Mit dem Kommentar zum **GWB-Vergaberecht** von Röwekamp / Kus / Portz / Friton, der eine anwendungsorientierte, gut verständliche Darstellung der §§ 97 ff. GWB bietet.
- **VergabeR – Zeitschrift für das gesamte Vergaberecht** inkl. umfassendem Onlinearchiv



Jetzt abonnieren
€ 48,33 mtl. im Jahresabo
zzgl. MwSt

NEU: GPT-Zusammenfassungen 2.0 von Urteilen und Beschlüssen

Nutzen Sie das Potential künstlicher Intelligenz, um den juristischen Rechercheprozess zu verkürzen.

Ab sofort profitieren Sie dabei von einer klaren optischen Trennung zwischen Sachverhalt und Begründung, damit Sie schneller finden, was Sie suchen. Besonders hervorzuheben ist der Fokus auf die entscheidungserheblichen Gründe, durch die Sie die wesentlichen Argumente des Gerichts auf einen Blick erfassen können.

Überzeugen Sie sich selbst von der neuen Qualität unserer GPT-Zusammenfassungen 2.0 auf Wolters Kluwer Online.

Auch Handel erhältlich

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:



Wolters Kluwer

shop.wolterskluwer-online.de →

Profundes Fachwissen für Verwaltungsrechtler

Die Online-Bibliothek bietet Expert:innen in der öffentlichen Verwaltung oder Fachanwält:innen für Verwaltungsrecht relevante Titel für ihre tägliche Arbeit.

- Das Praxishandbuch **Verwaltungsvollstreckungsrecht** von App / Wettlaufer / Klomfaß
- Der **Knack / Hennecke, VwVfG Kommentar**, informiert über die Einzelheiten zu allen Verfahrensfragen
- Das **Handbuch Verwaltungsrecht von Terwiesche / Prechtel** bietet zahlreiche Checklisten, Beispiele aus der aktuellen Rechtsprechung und wertvolle Praxistipps.
- Als erste öffentlich-rechtliche Fachzeitschrift Deutschlands bietet das **DVBl – Deutsche Verwaltungsblatt** praxisorientierte Fachinformationen.

NEU: GPT-Zusammenfassungen 2.0 von Urteilen und Beschlüssen

Nutzen Sie das Potential künstlicher Intelligenz, um den juristischen Rechercheprozess zu verkürzen.

Überzeugen Sie sich selbst von der neuen Qualität unserer GPT-Zusammenfassungen 2.0 auf Wolters Kluwer Online.



Jetzt abonnieren
€ 58,33 mtl. im Jahresabo zzgl. MwSt

Auch Handel erhältlich



Wolters Kluwer

Modul jetzt 30 Tage gratis testen:

shop.wolterskluwer-online.de →

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon: (02233) 3760-7000, Fax: (02233) 3760-7201, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02233) 3760 7201, Serviceportalseite: www.hilfe.wolterskluwer.de. Jahresabonnement Print: 48,50 € zzgl. 39,00 € Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Bankverbindung: Bankkonto Deutsche Bank AG, Neuwied BLZ 574 700 47, Konto-Nr. 2 028 850. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.6. und 31.12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € zzgl. 2,50 € inkl. MwSt. Porto und Verpackung (jew. inkl. MwSt.). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Christoph Sagebiel; Redaktion: Birgit Stock, Telefon: 0611 353-1682; Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Gabriele Wieneber (Anzeigenverkauf), Telefon: (02233) 3760-7608, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Anja Botthner

(Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7697, anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com.

Chefin vom Dienst: Annette Baier, Telefon: (0221) 429196-58, redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com; Druck: rewi druckhaus – Reiner Winters GmbH, 57537 Wissen. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12:00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 10 vom 1. Januar 2026.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 27 vom 29. Juni 2026 beträgt 24 Seiten.



Buchen Sie Ihren Anzeigenplatz im

**STAATSANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN**

Veröffentlichungen im Öffentlichen Anzeiger
(Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften,
Ausschreibungen, Stellenausschreibungen)

per E-Mail an:

anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com

Ansprechpartner:

Anja Bottner (02233 / 3760-7697)

Gabriele Wieneber (02233 / 3760-7608)